

## **Ergänzende Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" (Stand:01.05.2018)**

### **1. Netzanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer erstattet NWM die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die NWM kann für nach Art, Nennweite und Leistungsbedarf vergleichbarer Netzanschlüsse pauschal ermittelte Netzanschlusskosten in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit NWM auf seinem Grundstück den erforderlichen Rohrleitungsgraben in Eigenleistung auszuheben und – nach Verlegung der Rohrleitung durch die NWM – wieder sach- und fachgerecht zu verfüllen.

### **2. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die NWM macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Netzanschlusskosten aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer erteilt der NWM schriftlich einen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses. Der Vertrag kommt zustande, indem NWM dem Kunden in einem weiteren Schreiben den Vertragsschluss bestätigt.

Bei größeren Objekten kann die NWM Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt des Netzanschlusses verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt unberührt.

### **3. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nach Einbau des Zählers und ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperrereinrichtung und damit durch Freigabe der Gaszufuhr durch die NWM bzw. durch deren Beauftragten. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.

### **4. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 sowie für die Unterbrechung des Netzanschlusses nach § 24 Abs. 5 zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

### **5. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung**

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung und Wiederaufnahme der Versorgung nach einer solchen Einstellung werden die Pauschalen nach dem derzeit gültigen NWM-Preisblatt "Verteilnetz Strom und Gas" in Rechnung gestellt.

### **6. Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1. bis 5. ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z. Z. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.05.2018 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Netzwerke Merzig GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)" in der Fassung vom 08.11.2006

Die Ergänzenden Bedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind, sowie für alle am 01.05.2018 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas in Niederdruck nutzen. Darüber hinaus gelten die Ergänzenden Bedingungen auch für alle bis zum 01.05.2018 begründeten Netzanschlussverhältnisse mit Wirkung des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet unter [www.netzwerke-merzig.de](http://www.netzwerke-merzig.de) veröffentlicht und werden auf Wunsch den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich zugeschickt.